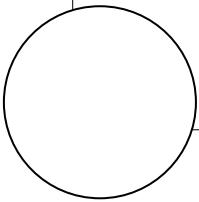
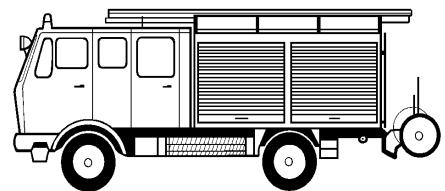
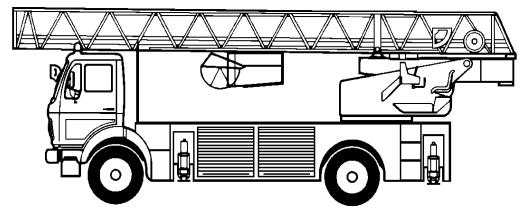
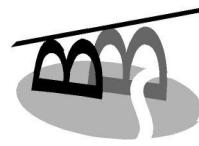


Stadt Bietigheim-Bissingen

ANSCHLUSSBESTIMMUNGEN FÜR BRANDMELDEANLAGEN





Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Antragstellung
2. Allgemeine Vorschriften
3. Anlaufstelle für die Feuerwehr
4. Übertragungseinrichtung (Hauptmelder)
5. Brandmeldezentrale
6. Feuerwehrbedienfeld
7. Meldegruppenpläne / Musterplan
8. Brandmelder
9. Selbsttätige Löschanlagen
10. Akustische Warneinrichtung
11. Instandhaltung
12. Feuerwehrschlüsseldepot
13. Freischaltelement
14. Allgemeine Hinweise

Anlagen:

- 1 Grafische Symbole und Farbgebung für Meldergruppenpläne
- 1 Abnahmeprotokoll als - Muster -
- 1 Antrag auf Anschlussgenemigung für einen FSK
- 1 Formloser Antrag auf Aufschaltung bei der Feuerwehr
- 1 Feuerwehrschlüsselkasten – Vereinbarung
- 1 Übersicht Kostenersatzregelung

1. Antragstellung

1.1 Der Antrag (s. Anhang S. 14) zur Aufschaltung einer privaten Brandmeldeanlage auf die Brandmelde - Empfangszentrale der Feuerleitstelle Ludwigsburg ist schriftlich an die Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen, Ordnungs- und Sozialamt, Bahnhofstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, zu richten.

Die Anschlußgenehmigung wird vom Ordnungsamt der Stadt Bietigheim-Bissingen erteilt.
Der Betreiber erhält Anschlußgenehmigung ggf. mit Auflage ein Freischaltelement einzubauen und die Vereinbarung über die Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots.

2. Allgemeine Vorschriften

Die Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen Bestimmungen in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechen.

Dies sind:

- Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen des Verbands der Schadensversicherer
- DIN EN 54 Teil 1-9, VDE 0800 Teil 1-3 Einrichtung und Betrieb
- VDE 0804 Herstellung und Prüfung
- VDE 0833 Teil 1 Allgemeine Festlegung
Teil 2 Festlegung und Abnahme von Brandmeldeanlagen
- DIN 14 623 : Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 650 : Teil 1-3
- DIN 14 655 : Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- DIN 14 661 : Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 675 : Brandmeldeanlagen – Aufbau
- DIN 4 066 : Beschilderung
- Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (Anforderungen an Feuerwehrschlüsseldepot / kasten) des Verbands der Schadensversicherer.

3. Anlaufstelle für die Feuerwehr

3.1 Die Anlaufstelle für die Feuerwehr ist in einem leicht zugänglichen Raum, mit möglichst ebenerdigen Zugang, unterzubringen. Über der Zugangstüre ist eine rote Blitzleuchte anzubringen.
Befindet sich die Anlaufstelle nicht unmittelbar hinter der Zugangstüre, so ist der Weg bis zu ihr mit weiteren Blitzleuchten zu kennzeichnen. Die Anzahl der benötigten Blitzleuchten und die Anbringungsorte sind mit der Feuerwehr Bietigheim-Bissingen abzustimmen.

3.2 In der Anlaufstelle sind alle Geräte und Einrichtungen der Brandmeldeanlage unterzubringen.

Dies sind:

- Übertragungseinrichtung - Hauptmelder
- Brandmelderzentrale (BMZ) ggf. Paralleltableau mit allen Bedienfunktionen
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Schließung „Feuerwehr FBF“
- Liniendiagramme
- Schlüsselkasten für Schlüssel der BMZ, und Adapter (nur bei Bedarf) ansonsten im FW-Bedienfeld.
- Ablagevorrichtung für Liniendiagramme
- Auslösevorrichtungen für RWA und Löscheinrichtungen soweit technisch möglich (Absprache mit Feuerwehr).

3.3 Werden die Geräte oder Einrichtungen in einem Schrank eingebaut, ist der Schrank mit einer roten Blitzleuchte oder einem Schild nach DIN 4066 „BMZ“ bzw. „Brandmeldezentrale“ zu kennzeichnen.

Die Lage der Anlaufstelle für die Feuerwehr im Gebäude ist vor Beginn der Installation von Einrichtungen und Geräten in Absprache mit der Feuerwehr Bietigheim-Bissingen festzulegen.

4. Übertragungseinrichtung (Hauptmelder)

- 4.1 Die Übertragungseinheit (Hauptmelder) ist so anzubringen, dass der Druckknopf eine Höhe von 1400 mm (+/- 200 mm) über dem Fußboden hat. Die Anschluss- und Wartungsarbeiten am Hauptmelder sind ausschließlich vom Beauftragten des Konzessionsbetriebs auszuführen.
Die Anordnung der Einrichtungen der Brandmeldezenträle ist mit dem Konzessionär abzusprechen!
- 4.2 Der Zugang zur Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) zur Störungsbeseitigung durch die Beauftragten der Konzessionsfirma muß jederzeit gewährleistet werden. Regelmäßige Hauptmelder - Prüfungen finden nach Terminabsprache statt.
- 4.3 Der Meldeweg vom Hauptmelder des Betreibers einer BMA zur Brandmeldeempfangszentrale bei der Leitstelle Ludwigsburg wird über den Konzessionär des Landkreises eingerichtet.

5. Brandmelderzentrale (BMZ)

- 5.1 Die Brandmelderzentrale ist so anzubringen, dass sich die Bedien- und Anzeigeteile nicht höher als 1800 mm und nicht tiefer als 500 mm – in Wandschränken zwischen 800 mm und 1800 mm – über dem Fußboden befinden. Alle Anzeigen müssen eindeutig erkennbar und gut ablesbar sein.
- 5.2 Die Anzeige der Meldergruppen ist mit der Meldergruppennummer zu versehen. Ein Hinweis auf einen Raum oder Gebäudeteil bzw. Art und Anzahl der Melder kann hinzugefügt werden:

z.B. Meldergruppe 14
 EDV-Raum 1.=G
 13 A-Melder
- 5.3 Brandmelderzentralen mit nur einem Display müssen einen Hinweis auf weitere ausgelöste Meldergruppen durch ein Meldergruppenanzeigetableau (pro Meldergruppe eine Anzeige) haben.
- 5.4 Die stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmelderzentralen an gleichen oder verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen ist nur im Ausnahmefall nach Absprache mit der Feuerwehr Bietigheim-Bissingen möglich.
- 5.5 Die Brandmelderzentrale ist abzuschließen. Die Schlüssel für die Brandmelderzentrale sind mit einem Schlüsselanhänger zu versehen und im Feuerwehrbedienfeld neben der BMZ zu deponieren.
- 5.6.1 Brandmelderzentralen, die beim Auslösen eines Melders Lautsprecheranlagen, Klimaanlagen, Datenverarbeitungsanlagen usw. ansteuern oder abschalten, sind mit einem Revisionsschalter zu versehen. Die Schaltung „Revision“ ist optisch anzuzeigen.
- 5.7 Brandmelderzentralen, die ausschließlich zur Steuerung von stationären Löschanlagen verwendet werden, dürfen den Hauptmelder nicht auslösen. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
- 5.8 Nach öffnen der Brandmelderzentrale sollte ein Hinweisschild mit 3 Namen und Telefonnummer der für die Brandmeldeanlage Verantwortlichen des Betriebes zu erkennen sein.
- 5.7.1 An die Brandmeldezenträle ist ein Hinweisschild mit der Telefonnummer der Feuerwehr und der Feuerwehrleitstelle Ludwigsburg anzubringen.
(Feuerwehr Bietigheim-Bissingen Abt. Bietigheim Tel. 989800 u. Leitstelle Lbg. 07141/9102318)

6. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

- 6.1 Das Feuerwehrbedienfeld ist in einer Höhe von 1600 mm (+/- 150 mm) anzubringen (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld).
- 6.2 Bedienfeld und Brandmelderzentrale müssen vom gleichen Standort aus bedient und abgelesen werden können.
- 6.3 Für jede Brandmelderzentrale (auch Unterzentrale) ist ein Feuerwehrbedienfeld vorzusehen.
- 6.4 Für das Feuerwehrbedienfeld ist ein Halbzylinder mit Feuerwehrschiebung „ FBF Bietigheim Fa. Mauser“ zu verwenden.

7. Meldergruppenpläne / Linienpläne

- 7.1 Unmittelbar neben der Brandmelderzentrale sind gut sichtbar und stets griffbereit Pläne von jeder Meldergruppe zu hinterlegen. Linienpläne können in einem Schrank untergebracht werden. Der Schrank ist entsprechend zu beschriften. Bei abschließbarem Schrank ist der Schlüssel mit einem Schlüsselanhänger versehen im Feuerwehrbedienfeld zu deponieren.
- 7.2 Die Pläne sind in Form eines Ordners (DIN A 3-Blätter gefaltet) an der BMZ zu hinterlegen. Ein Buch soll nicht mehr als 50 Pläne beinhalten. Sind mehrere Bücher erforderlich, sind sie auf der Vorderseite und auf dem Rückenschild mit der Angabe der Meldergruppe zu beschriften.
- 7.3 Die Pläne sind durch eine Klarsichtfolie oder entsprechender Beschichtung zu schützen.
- 7.4 Pro Meldergruppe ist ein zweiseitiger Plan zu erstellen. Jeder Plan muß folgende Angaben enthalten:

7.4.1 Vorderseite des Blattes z.B. :

Meldergruppennummer :	01
Geschoss :	1.OG
Raum / Nutzung :	EDV Raum
Art und Anzahl der Melder:	autom. Melder / 1
Einbauort der Melder :	Zwischendecke

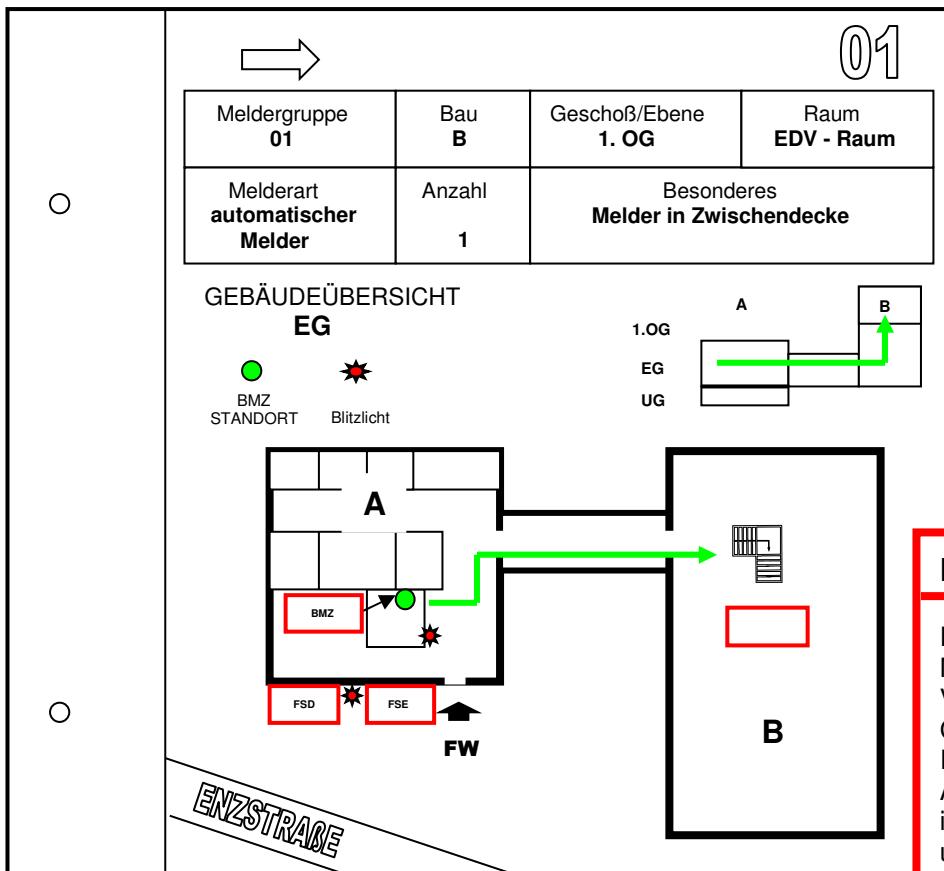
Übersichtsplan mit Standort der Brandmelderzentrale und den angrenzenden Verkehrsflächen (Anfahrt der Feuerwehr / FW).

Im Übersichtsplan ist der Einsatzweg der Feuerwehr bis zur Auslösestelle bzw. bei Auslösestellen in einem anderen Geschoss als die Brandmeldeanlage, der Weg bis zu einem Treppenraum mit Pfeilen einzuleichen. Der durch die Meldergruppe überwachte Bereich ist zu umranden (siehe Musterplan).

Vorderseite :

DIN A 3

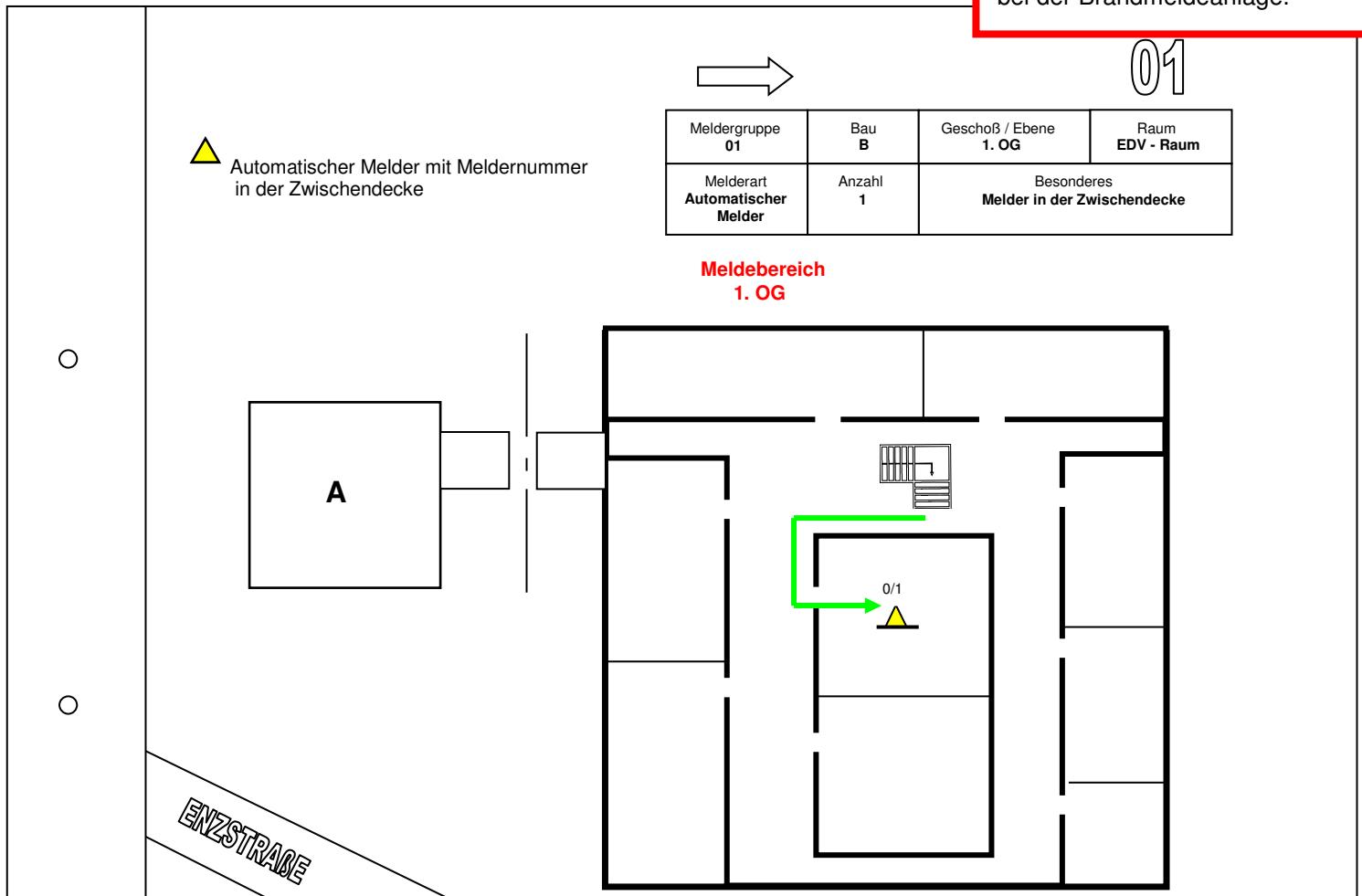
IN A 3 MUSTER



Innenseite :

LINIENPLÄNE DIN A 3

Diese Pläne werden an der Mittellinie gefaltet. Auf der Vorderseite befindet sich die Gebäudeübersicht, auf der Innenseite der Meldebereich. Anschließend werden die Karten in Folie eingeschweißt und in einem DIN A 4 Ordner eingeheftet. Der Aushang erfolgt in einem Kasten direkt bei der Brandmeldeanlage.



7.4.2 Innenseite des Blattes z.B. :

Meldergruppe : 01

Geschoss : 1.OG

Grundrissplan des durch die Meldergruppe überwachten Bereiches.

Im Grundrißplan sind der Zugang der Feuerwehr ggf. vom Treppenraum aus, und die einzelnen Melder einzuleichen. Die Melder sind zu nummerieren.

7.5 Die Meldergruppenpläne sollen den in der Anlage dargestellten Musterplänen entsprechen.

7.6 Für die Meldergruppenpläne sind die in der Anlage festgelegten grafischen Symbole und Farben nach DIN 14675 Seite 21 zu verwenden.

8. Brandmelder

8.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

8.1.1 Nichtautomatische Brandmelder nach DIN 14 655 sind so einzubauen, dass das rote Meldergehäuse auch von der Seite aus sichtbar ist.

8.1.2 Meldergehäuse mit der Aufschrift „Feuerwehr“ dürfen nur dann verwendet werden, wenn bei Betätigung des Melders unmittelbar über einen Hauptmelder die Feuerwehr verständigt wird.

8.1.3 Die Melder sind mit der Meldergruppe- und der Meldernummer zu beschriften (z.B. 6/1, 6/2 usw.). Die Beschriftung soll auf dem Bedienungsschild hinter der Glasscheibe angebracht sein.

8.1.4 Nichtautomatische Melder und automatische Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden.

8.1.5 In Treppenräumen dürfen die Melder übereinander liegend, maximal aus 3 Stockwerken auf eine Meldergruppe geschaltet werden (Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmeldezentralkomponente sind hiervon ausgenommen).

8.1.6 Bei Treppenräumen im Untergeschossen ist jedes Stockwerk auf eine eigene Meldergruppe zu schalten (Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmeldezentralkomponente sind hiervon ausgenommen).

8.1.7 Beim Abschalten der Brandmeldeanlage zu Revisionsarbeiten sind die Melder mit einem „Außer - Betrieb“ – Schild zu kennzeichnen.

8.1.8 Steuereinrichtungen / Steuerkästen wie z.B.

- Handauslösung von Löschanlagen (gelb)
- Austaster für Stromversorgung, Lüftungsanlagen usw. (gelb)
- Rauchabzugsansteuerungen (blau)

sind mit Klartext zu beschriften und dürfen mit Druckknopfmeldern nicht verwechselt werden können. Eine rote Farbgebung ist nicht gestattet.

8.2 Automatische Brandmelder

- 8.2.1 Automatische Melder sind so einzubauen, dass Fehlalarme vermieden werden. Gegebenenfalls sind sie in Zweimelderabhängigkeit oder Zweigruppenabhängigkeit zu schalten.
- 8.2.2 Die Melder sind mit ihrer Meldergruppe und Einzelmeldernummer zu beschriften (z.B. 12/1, 12/2 usw.). Die Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe anzupassen, so dass die Beschriftung leicht und sicher abgelesen werden kann.
- 8.2.3 Sichtbare und nicht sichtbar montierte Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden.
- 8.2.4 Automatische Melder, die zur Ansteuerung ausschließlich von Brandschutzeinrichtungen (z.B. für Türen, Tore) dienen, dürfen nicht zur Feuerwehr weitergeleitet werden.
- 8.2.5 Werden Melder einer Meldergruppe in verschiedenen Räumen installiert, so sind über den Zugangstüren zu jedem Raum Individualanzeigen nach DIN 14 623 anzubringen. Die Individualanzeigen muß den ausgelösten Zustand eines oder mehrerer Melder in dem Raum anzeigen. Sie sind mit der/den Meldergruppen- und Meldernummer(n) zu beschriften (bei Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmelderzentrale kann auf die Individualanzeige verzichtet werden).
- 8.2.6 Automatische Melder, deren Ruhezustand mit rotem Blick- oder Dauerlicht gekennzeichnet ist, sind unzulässig.
- 8.2.7 Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und die Beschriftung vom Raumzugang aus zu sehen ist.
- 8.2.8 Nicht sichtbar angebrachte Melder sind wie folgt zu kennzeichnen :
 - a) in Zwischendecken :
Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatten, hinter welchen der Melder montiert ist, mit der Meldelinie und der Meldernummer und einer Anzeige, die den ausgelösten Zustand anzeigt.
Das Schild ist mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (bei Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmelderzentrale kann auf die Anzeige, nicht jedoch auf Orientierungsschild, verzichtet werden).
 - b) in Lüftungskanälen :
Gleiche Kennzeichnung wie in der Zwischendecke. In Ausnahmefällen kann die Anzeige des ausgelösten Zustands an anderer, geeigneter Stelle angebracht werden. Die Anzeige ist mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften .
 - c) in Doppelböden :
Kennzeichnung der Bodenplatte in einer Kontrastfarbe in dauerhafter Ausführung.
Zusätzlich ist im Melderbereich neben der Zugangstüre ein Lageplantableau mit Anzeige der einzelnen Melder seitenrichtig anzubringen.

Das Lageplantableau soll den Grundriß des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige (Glühlampe oder Leuchtdiode) darzustellen und mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften. Anstelle des Lageplantableaus kann bei drei und weniger Melder ein einfaches Anzeigetableau verwendet werden. Die Tableaus sind mit „ Brandmelder-Tableau“ zu beschriften.

Bei Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmelderzentrale kann auf die beleuchtete Anzeige im Lageplantableau verzichtet werden. Es sollten jedoch die einzelnen Bodenplatten mit einer dauerhaften Kontrastfarbe und mit Meldernummer und Liniensnummer versehen werden.

- 8.2.9 Bei eingeschränkter Sichtbarkeit von Meldern durch Einbauten z.B. von Lüftungs- oder Versorgungsleitungen, ist der Melder durch ein rotes, an einer Kette abgehängtes Schild zu kennzeichnen. Das Schild ist mit der Meldergruppe und mit der Meldernummer zu beschriften.
- 8.2.10 Bei Meldern in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen ist im jeweiligen Raum oder an einer anderen geeigneten Stelle das zum Heben oder Öffnen der Platte notwendige Gerät (wie Bodenheber, Hacken, Spezialschlüssel usw.) diebstahlsicher zu deponieren. Das Gerät darf nur von der Feuerwehr benutzt werden und ist entsprechend zu kennzeichnen. Zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in Zwischendecke ist eine Leiter an geeigneter Stelle bereitzustellen.
- 8.2.11 Melder in Zwischendecken, Doppelböden und Lüftungskanälen sind jeweils auf eine eigene Meldergruppe zu schalten.

9. Selbsttätige Löschanlagen

- 9.1 Werden auf die Brandmelderzentrale selbsttätige Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) aufgeschaltet, ist für jede Löschgruppe eine eigene Meldergruppe vorzusehen.
- 9.2 Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale mit Hinweisschildern zu beschriften.
- 9.3 An jedem Alarmventil ist ein Hinweisschild mit

Sprinklergruppen – Nummer	z.B.	Sprinkler Gr. 1
Meldergruppen – Nummer	Meldergruppe 26	
und Schutzbereich	1. UG Garage	
anzubringen.		
- 9.4 Eine Sprinklergruppe die über zwei Stockwerke führt darf nicht auf eine Melderlinie geschaltet werden.

10. Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörnern, Hupen, Lautsprecher-durchsagen) müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des Feuerwehrbedienfelds abzuschalten sein.

11. Instandhaltung

- 11.1 Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) und zum Schutz vor Fehlalarmen regelmäßig instand gehalten werden.
- 11.2 Auf die Kostenersatzpflicht für Feuerwehreinsätze, die wegen Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen verursacht werden, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 11.1.1 Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitung in einem angemessenen Zeitraum durch eine Fachfirma oder anderes geschultes Personal durchgeführt wird.

12. Feuerwehrschlüsseldepot

12.1 Allgemeines

- 12.1.1 Bei nicht ständig besetzter Pforte ist ein Feuerwehrschlüsseldepot vorzusehen. Es dürfen nur FSD verwendet werden, die den Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen des Verbands der Schadensversicherer entsprechen. Der Einbau des FSD hat gemäß diesen Richtlinien in unmittelbarer Nähe des Zugangs zur Anlaufstelle der Feuerwehr in einer Höhe von 1400 mm (+/- 200 mm) über dem Fußboden zu erfolgen.
- 12.1.2 Die Innentüre des FSD muß für die Aufnahme eines Halbzyinders der Feuerwehrschiebung geeignet sein.
- 12.1.3 Der Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot ist nur nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Betreiber und der Stadt Bietigheim-Bissingen möglich (vgl. Anlage).
Vorgehen :
 - Erteilung der Anschlussgenehmigung um ein Feuerwehrschlüsseldepot zu betreiben durch die Stadt Bietigheim-Bissingen.
 - Bestellung eines Feuerwehrschlüsseldepots bei genannter Lieferfirma auf Kosten des Betreibers.

12.2 Objektschlüssel im Feuerwehrschlüsseldepot

Im FSD ist in dem dafür vorgesehenen Halbzyylinder ein Generalhauptschlüssel des Objektes zu deponieren. Sollten ausnahmsweise mehrere Schlüssel erforderlich sein, sind die Schlüssel mit beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen. Bei einer größeren Anzahl von Schlüsseln (höchstens 3) sind die Schlosser und die dazugehörigen Schlüssel farblich zu kennzeichnen.

Vorgehen :

Der Betreiber bestellt auf seine Kosten einen Halbzyylinder seiner Schließanlage der in den FSD eingebaut wird. In dem Halbzyylinder wird ein Generalschlüssel und ggf. weitere Schlüssel verwahrt.

13. Freischaltelement

13.1 Allgemeines

- 13.1.1 Ein Freischaltelement ist dann einzubauen wenn ein Gebäude eine bestimmte Größe überschreitet oder ein Betriebsgelände mit einem Zaun oder dergleichen umbaut wird, bzw. wenn baurechtlich gefordert. Es dürfen nur FSE verwendet werden, die den Richtlinien für mechanische Sicherheits-einrichtungen des Verbands der Schadensversicherer entsprechen. Der Einbau des FSE hat gemäß diesen Richtlinien über dem FSD in einer Höhe von 2500 mm (+/- 100 mm) über dem Fußboden zu erfolgen. Abweichungen sind mit der Feuerwehr vorher abzusprechen.

Vorgehen :

Nach Bestellung des Freischaltelements bei der, von der Stadt Bietigheim-Bissingen bestimmten Firma, wird die Hülse zum Betreiber der Anlage geliefert, so das diese eingebaut werden kann. Der Steckzyylinder wird zur Feuerwehr gesendet und dort bis zur Abnahme verwahrt. Am Abnahmetag der BMA wird der Zylinder von der Feuerwehr eingebaut.

14. Allgemeine Hinweise

- 14.1 Vor Beginn der Installation ist die Anlaufstelle für die Feuerwehr, der Standort des Feuerwehr-schlüsseldepots und des Freischaltelements sowie der Blitzleuchten in Absprache mit der Feuerwehr Bietigheim-Bissingen festzulegen.**
- 14.2 Nicht erfüllte Forderungen und Absprachen, die zur Beanstandung führen und das Anschließen verzögern, gehen nicht zu Lasten der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen.
- 14.3 Abweichungen von diesen Anschlussbestimmungen können nur von der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen genehmigt werden.
- 14.4 Von allen Änderungen an der Anlage, insbesondere der Erweiterung und Austausch der Brandmeldezentrale, ist die Stadtverwaltung - Ordnungsamt – zu unterrichten.**
- 14.5 Vor der Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage oder einer Erweiterung erfolgt eine Abnahme durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen (z.B. Feuerwehrkommandant o. dessen Vertretern).
- 14.6 Bei dieser Abnahme muß ebenso ein Vertreter des Betreibers und des Errichters der Anlage anwesend sein.
- 14.7 Für Auskünfte und eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Feuerwehr Bietigheim-Bissingen Telefon 07142 / 9898 00 oder 015 / Herr Rodlberger oder die Stadtverwaltung Telefon 07142 / 74-304 jederzeit gern zur Verfügung.
- 14.8 Fehlalarme die durch die BMA ausgelöst werden sind Kostenersatzpflichtig und werden nach § 4 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim – Bissingen veranlagt (diese Satzung liegt als Anhang bei).

Graphische Symbole für Meldergruppenpläne und Dateien



Standort



Brandmeldezentrale



Brandmeldeunterzentrale



01

automatischer Melder mit Meldernummer



01

automatischer Melder mit Meldernummer in Zwischendecke



01

automatischer Melder mit Meldernummer im Zwischenboden



01

Druckknopfmelder mit Meldernummer



Feuerwehr – Schlüsseldepot



Freischaltelement



Blitzleuchte



Einsatzweg der Feuerwehr zu den Meldergruppen



Zugang



Feuerwehr – Anzeigetableau



Feuerwehr - Bedienfeld



Löschzentrale



Übertragungseinrichtung



Handauslösung der Löschanlagen



Löschenbereich der zugehörigen Sprinklergruppen



Gasflutungsbereich / Rauchansaugungsbereiche / lineare Rauchmelder



Elektroräume



Radioaktive Gefahr



Explosionsgefahr



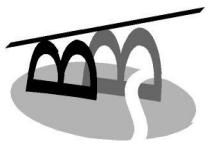
Gase



Giftige Stoffe



Allgemeine Gefahrenquelle



MUSTER

Stadt Bietigheim-Bissingen

Abnahmeprotokoll für Brandmeldeanlagen

 Neue Anlage Erweiterung

Betreiber der Anlage

Standort der Anlage

Zuständig für Anlage beim Kunden (Name)

Telefon-Nr.

Rechnungsanschrift

siehe oben!

Zuständige Feuerwehr

Telefon - Nr.

Feuerwehr Bietigheim-Bissingen Abt. Bietigheim

07142 / 9898 00

Hauptmelder - Nr.

Datum der Einschaltung

Typ der Brandmeldeanlage

Anzahl der Meldergruppen

davon nichtautomatische Meldergruppen

automatische Meldergruppen

Gruppen von automa.
Löschanlagen

Vorhandene Zusatzeinrichtungen

 Freischaltelement Feuerwehrbedienfeld Vereinbarung liegt
vor! Blinkleuchten Linienbuch / Linienkarten _____ Feuerwehrschlüsseldepot Sirenen / Hupe

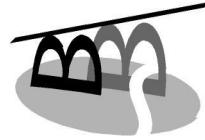
Diese Abnahme beinhaltet nur die Überprüfung der feuerwehrtechnischen Anschlussbedingungen.
Eine Überprüfung durch den TÜV oder den Verband der Schadensversicherer wird hiervon nicht berührt.
Änderungen nach Abnahme der Brandmeldeanlage bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr.

Bietigheim - Bissingen , den

Feuerwehr

Betreiber

Errichter



Stadt Bietigheim-Bissingen

Stadtverwaltung · Postfach 1762 · 74307 Bietigheim-Bissingen

Ordnungs- und

Sozialamt

Abt. Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
Farbstraße 19
Tel. 07142 / 74 304
Fax. 07142 / 74354
www.bietigheim-bissingen.de
ordnung@bietigheim-bissingen.de

Anschlussgenehmigung

Die Firma :

ist berechtigt, für ihr Betriebsgebäude mit Standort :

ein Anschluß einer BMA an die Empfangseinrichtung der Feuerwehr und ein Feuerwehrschlüsseldepot (Feuerwehrschlüsselkasten) zu betreiben (FSD nicht notwendig, bei ständig besetzter Pforte).

Art der Schließung für FSD :

„Bietigheim-Bissingen“ von der Firma Mauser & Co. GmbH
Zeißstr. 7, 71254 Ditzingen
Tel. 07156/9564-0 Fax. 07156/9564-29

Art der Schließung für FBF :

„Bietigheim-Bissingen FBF“ von der Firma Mauser & Co. GmbH
Zeißstr. 7, 71254 Ditzingen
Tel. 07156/9564-0 Fax. 07156/9564-29

Sollte ein Freischaltelement zusätzlich eingebaut werden, ist dies mit einer Schließung

„ Bietigheim“ von der Firma Kruse
Sicherheitssysteme, Postfach 541021
22510 Hamburg
Tel. 04174/59222 Fax. 04174/ 59233

zu versehen.

Im Auftrag

Ordnungs- und Sozialamt
der Stadt Bietigheim-Bissingen

Anmerkung:

Die in Frage kommenden Schließzylinder müssen vom Errichter der Brandmeldeanlage bei den o.a. Firmen bestellt werden. Die Anschlussgenehmigung berechtigt den Betreiber, die oben genannten Schließungen bei den aufgeführten Firmen zu bestellen.
Die Lieferung hat an die Freiwillige Feuerwehr Bietigheim-Bissingen, Mühlwiesenstr. 25, 74321 Bietigheim-Bissingen zu erfolgen.
Nach Erhalt der Schließzylinder wird der Errichter benachrichtigt und ein Abnahmetermin vereinbart.
Die Zylinder werden am Abnahmetag der Brandmeldeanlage von der Feuerwehr mitgebracht und eingebaut.

**An
Ordnungs- und Sozialamt
Abt. Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
Farbstraße 19
74321 Bietigheim-Bissingen**

Anschrift des Antragstellers !

Name d. Firma :

Adresse :

Telefon-Nr. :

Fax-Nr. :

Ansprechperson :

Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Die Firma :

beantragt für ihr Betriebsgebäude mit Standort:

die Aufschaltung der Brandmeldeanlage bei der Feuerwehr Bietigheim-Bissingen.

Datum

Unterschrift
des Betreibers der Brandmeldeanlage

Vereinbarung über die Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots

Zwischen der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen, vertreten durch die Freiwillige Feuerwehr
Bietigheim-Bissingen
- nachstehend Feuerwehr genannt -

und

- nachstehend Betreiber genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt in seinem eigenen Interesse und auf seine Kosten in sein Betriebsgebäude einen vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannten Feuerwehrschlüsselkasten/ Schlüsseldepot (FSK) nach den Richtlinien des VdS einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSK und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSK entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
3. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des FSK zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssel zu bringen.
4. Die Feuerwehr verwahrt den Schlüssel zu den Schlüsseldepots in einem diebstahlgesicherten Bereich (Tresor).
5. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des FSK – Schlüssels als auch des Objektschlüssels und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
6. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSK deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Feuerschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSK und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
7. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung, Änderung und Außerbetriebnahme des FSK sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf den FSK und sein Schloss beziehen, entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden.

8. Diese Vereinbarung ist von beiden Partnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Die Kündigung hat keinerlei Schadenersatzforderungen zur Folge. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Briefe erfolgen.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
10. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand des Vertrags hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
11. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Freiwillige Feuerwehr
Bietigheim-Bissingen

Bietigheim-Bissingen,
den

.....

-Firmenstempel-

.....
(Unterschrift)

Bietigheim-Bissingen,
den

Bürgermeisteramt
Bietigheim-Bissingen

Bietigheim-Bissingen
den

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Verteiler:

Betreiber

Freiwillige Feuerwehr Bietigheim-Bissingen
Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen (II-322)

STADT Bietigheim-Bissingen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) i.V.m. § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) i.d.F. vom 10.02.1987 (GBl. 1987 S. 105) hat der Gemeinderat am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen im Sinne von § 2 Abs. 2 FwG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Leistung gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Brandmeldeanlagen.

§ 2 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Stadtgebiet
 1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und der gleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der Kosten verlangt
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt.
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt, oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
 1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
 2. bei der Teilnahme an Lehrgängen, Ausbildungen oder Unterweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen der Teilnehmende sowie gegebenenfalls die Arbeitgeber bzw. Behörden, in deren Auftrag die Teilnahme erfolgte;
 3. für die Leistungen nach Nr. 4 des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher;
- (3) Mehrere zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 1. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert;
 2. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses (Kostenverzeichnis) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und des Materials berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen errechnet sich die Höhe des Kostenersatzbetrags aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
 3. den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück;
 4. den Sätzen für die eingesetzten Geräte;
 5. den Kosten für die verbrauchten Materialien nach Maßgabe von Absatz 4.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Filtereinsätze u.ä.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (5) Bei Einsätzen aufgrund Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen reduzieren sich die Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge nach Abs. 3 Nr. 2 auf die Hälfte, wenn der Einsatz abgebrochen wird, bevor die Fahrzeuge den Einsatzort erreicht haben. Betreiber, die Feuerwehrangehörige während deren Arbeitszeit zu Einsätzen der Feuerwehr freistellen, werden bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen keine Personalkosten nach Abs. 3 Nr. 1 in Rechnung gestellt.
- (6) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, können diese zusätzlich erhoben werden.

§ 5 Überlandhilfe nach § 27 Feuerwehrgesetz

- (1) Leistet die Freiwillige Feuerwehr Bietigheim-Bissingen bei Bränden und öffentlichen Notständen sowie bei Hilfeleistungen bei Menschen und Tieren im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 FwG Überlandhilfe, so ist der Träger der Gemeindefeuerwehr nach § 27 Abs. 3 FwG Kostenersatzpflichtig, dem Hilfe geleistet worden ist.
- (2) Erstattungsfähig ist der Aufwand für das zum Einsatz gekommene Personal in Höhe des Landeszuschusses der in den jeweils gültigen Zuwendungsrichtlinien festgelegt ist. Daneben ist das verbrauchte Material zu ersetzen.
- (3) Kostenpflichtige Einsätze werden dem Verursacher gemäß § 4 berechnet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen.
- (2) Der Kostenersatzbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids des Bürgermeisteramts Bietigheim-Bissingen an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Zahlungspflichtige hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenersatzpflicht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und den Kostenersatzbetrag hieraus berechnen.

§ 8 Inkrafttreten

- (2) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (1) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung der Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr Bietigheim-Bissingen in der Fassung vom 28.03.1995 außer Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 25. September 2001

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen

K o s t e n v e r z e i c h n i s

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen wird Kostenersatz nach folgenden Sätzen erhoben:

1.	Personal je angefangen Stunde	
1.1	Je Person und Stunde	€ 10,00
1.2	Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Stunde	€ 3,00
1.3	Bei unbefugtem Alarm	€ 21,00

2.	Fahrzeug je angefangene Stunde	
2.1	Löschfahrzeug LF 16/12, Schlauchwagen	
	Tanklöschfahrzeug TLF 16	€ 61,00
2.2	Drehleiter DLK 23-12	€ 123,00
2.3	Rüstwagen	€ 82,00
2.4	Kommandofahrzeug MTW, ELW	€ 26,00
2.5	Schlauchboot	€ 46,00

Für die Fahrzeuge nach 2.1 und 2.3 werden für jeden gefahrenen Kilometer € 2,60 für das Fahrzeug nach 2.4 € 1,50 (DM 3,00) je Kilometer berechnet.

3.	Geräte je angefangene Stunde	
3.1	Tragkraftspritze	€ 18,00
3.2	Allzweckpumpe	€ 15,00
3.3	Kettensäge	€ 15,00
3.4	Stromaggregat	€ 15,00
3.5	Arbeitsscheinwerfer	€ 8,00
3.6	Greifzug	€ 8,00
3.7	Stufenheber oder hydraulische Winde	€ 8,00
3.8	Tragbare Leitern	€ 6,00
3.9	Frischluftgerät	€ 15,00
3.10	Atemschutzmaske	€ 6,00
3.11	A-, B-, C-Schläuche	€ 6,00

4.	Feuerlöscherprüfung	
	Prüfen von Feuerlöschnern (einschl. Fahrtkosten) je Stück	€ 10,00

5.	Sonstige Leistungen	
5.1	Abnahme von Brandmeldeanlagen	€ 10,00
5.2	Für Leistungen, für die in diesem Verzeichnis ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen kann Kostenersatz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr im Rahmen von bis	€ 25,00 € 511,00

6.	Feuersicherheitsdienst	
6.1	Personal	
	Feuersicherheitsdienst in Theatern, Festhallen, bei Versammlungen, Ausstellungen usw. je Mann und Stunde	€ 10,00
6.2	Bereitstellungen von Fahrzeugen einschließlich Bestückung je Tag	€ 31,00